

DOKUMENTATION

Bevölkerungsplanung in der Türkischen Republik

**Das »Gesetz über Bevölkerungsplanung« Nr. 2872
vom 24. 5. 1983¹**

von *Otmar Oehring*

1. Vorbemerkung

In einer achteiligen Reportage, die in der Zeitung »Cumhuriyet« unter dem Titel »Das Mütter-Morden – die Opfer des Abtreibungsverbotes«² erschien, schrieb Mustafa Balci am 29. 1. 1980: »Heute sterben infolge politisch motivierter Gewalttaten im Durchschnitt täglich fünf Menschen, infolge von Verkehrsunfällen 25 Menschen und auf Grund rechtswidriger Abtreibungen 60 Menschen. Während sich die Öffentlichkeit und die Politiker über die erste und die zweite Zahl schockiert zeigen, erhebt in Bezug auf die dritte Zahl niemand seine Stimme. Das bedeutet aber, daß täglich 60 Frauen, 60 Mütter lautlos umgebracht werden«.³

Die Senatorin Nermin Abadan-Unat führte die zuletzt genannte Zahl in ihrer Rede in der Haushaltsdebatte des Senats der Republik am 8. 2. 1980 darauf zurück, daß die Familienplanung in der Türkei »nicht durchgesetzt« und die Abtreibung »nicht gesetzlich geregelt«⁴ worden sei.

Im Frühjahr 1979 hatte es jedoch bereits zwei Initiativen zur Freigabe des Schwangerschaftsabbruches gegeben. Der erste der alternativen Gesetzesentwürfe, den der Abgeordnete der Republikanischen Volkspartei (RVP) für Adiyaman, Kemal Tabak, unterstützt von mehreren Kollegen⁵ am 23. 2. 1979 in der Nationalversammlung einbrachte,

1 Für die Übersendung des Gesetzestextes danke ich Herrn Dr. Halük Açıklan vom Deutschen-Orient-Institut in Hamburg. Zur Geschichte der Bevölkerungsplanung in der Türkei vgl. Otmar Oehring: Strafrichterlicher Bevölkerungsschutz und Bevölkerungsplanung in der Türkischen Republik. In: Orient (Hamburg) 21. 1980. 3, S. 345–370.

2 Tagesztg. »Cumhuriyet« vom 22. 1. 1980 bis 29. 1. 1980.

3 Ebenso Nermin Abadan-Unat in einer Rede im Senat der Republik am 7. 2. 1980, unkorrigiertes Redemanuskript S. 11.

4 Abadan-Unat, N.: Rede im Senat . . . , S. 11.

5 Abg. Oğuz Aygun (Gerechtigkeitspartei/Ankara), Çağlayan Ege (RVP/Istanbul, Sevil Korum (RVP/Istanbul), sowie die Senatoren Solmar Belul und Nermin Abadan-Unat.

sah die Änderung der Art. 468, 469, 470 und 472 des TStGB vor. Art. 1 dieses Gesetzesentwurfes sah die folgende Neufassung des Art. 469 TStGB i. d. F. des vierten StrÄndG Nr. 3028 vom 23. 6. 1936 vor:

»Aus medizinischen, sozialen, wirtschaftlichen oder psychologischen Gründen kann eine Frau in einem Krankenhaus, einer Poliklinik oder einer Arztpraxis einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen. Die diesbezüglichen Sanktionen des TStGB sind nur dann nicht anzuwenden, wenn der Eingriff von einem Facharzt für Geburtshilfe und Gynäkologie durchgeführt wird.«

Der alternative, zweite Gesetzesentwurf, ebenfalls von Kemal Tabak und den übrigen Unterzeichnern der o. g. ersten Gesetzesinitiative unterzeichnet, sah die Änderung des Art. 468, 469, 470 und 471 des TStGB, die Änderung der Überschrift des Abschnittes II sowie der Art. 1, 3, 4 und 5 des »Gesetzes über Bevölkerungsplanung« und die ersatzlose Streichung des Art. 152 des »Gesetzes über die öffentliche Gesundheitsfürsorge« vor. Art. 1 dieses Gesetzesentwurfes sah die Erweiterung des Art. 468 TStGB i. d. F. des 16 StrÄndG Nr. 6123 vom 9. 7. 1953 um den folgenden Abschnitt vor:

»Wird bei einer volljährigen Frau mit deren Einwilligung oder bei einer Frau, die unter elterlicher Gewalt oder gerichtlicher Vormundschaft steht, mit Genehmigung der Eltern oder des Amtsrichters durch einen Facharzt für Geburtshilfe und Gynäkologie eine (Gebärmutter-) Ausschabung vorgenommen, so wird von der Strafverfolgung abgesehen.«⁶

Die Verabschiedung eines der beiden Gesetzesentwürfe hätte die Legalisierung des von einem Facharzt für Geburtshilfe und Gynäkologie vorgenommenen Schwangerschaftsabbruches bedeutet. Praktische Folge wäre gewesen, daß auch Frauen aus unterprivilegierten Bevölkerungsschichten eine Abtreibung in einem staatlichen Krankenhaus hätten vornehmen lassen können.⁷ Daß damit auch die Zahl von täglich 60 an den Folgen rechtswidriger und unsachgemäß durchgeführter Abtreibungen sterbender Frauen hätte gesenkt werden können, liegt auf der Hand. Da allerdings im Oktober 1979 der Parteiführer der konservativen Gerechtigkeitspartei (GP) Süleyman Demirel wieder Ministerpräsident wurde, wodurch den o. g. Gesetzesinitiativen die weitere Unterstützung durch die Regierung versagt blieb, wurde keiner dieser Gesetzesentwürfe mehr verabschiedet. Die Machtübernahme durch die türkischen Streitkräfte am 12. 9. 1980 schien zunächst das Ende für alle Initiativen zur Freigabe des Schwangerschaftsabbruches zu bedeuten, zumal die Bekämpfung des Terrorismus und die Sanierung der Wirtschaft als weitaus lösungsbedürftigere Probleme erscheinen mußten. Im Winter 1981/1982 häuften sich dann allerdings die Zeitungsmeldungen, daß die Einbringung eines Entwurfes für ein »Abtreibungs-Gesetz«⁸ kurz bevorstehe.⁹ Bereits zu diesem Zeitpunkt setzte in der Pres-

6 Vgl. zu diesen »Initiativen für die Freigabe des Schwangerschaftsabbruches« Otmar Oehring, op. cit., S. 366–369.

7 Dies war der eigentliche Sinn und Zweck der beiden Gesetzesinitiativen. Frau Abadan-Unat stellte in ihrer Rede im Senat . . . (vgl. oben Anm. 31) mit Nachdruck fest, daß die Abtreibung kein Mittel der Familienplanung sei. Die Abtreibung als Mittel der Familienplanung einsetzen zu wollen, wurde den Unterzeichnern der zwei Gesetzesinitiativen allerdings von den Gegnern der Initiative zur Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs vorgeworfen.

8 »Kürtaj yasası« (curetage [frz.] = Ausschabung).

9 Vgl. z. B. Tagesztg. »Bulvar Gazetesi«, 12. 3. 1982.

se neuerlich eine rege Diskussion des Themas Bevölkerungsplanung und der neuerlichen Initiative zur Freigabe des Schwangerschaftsabbruches ein. Während jedoch die liberal-konservative Tageszeitung »Hürriyet«¹⁰ die Problematik »Abtreibung« per se darstellte und vor allem Fachleute¹¹ – auch mit kritischen Anmerkungen zum Thema¹² – zu Wort kommen ließ, die liberale Tageszeitung »Milliyet« beispielsweise die positiven Stellungnahmen der früheren Gesundheitsminister Türkan Akyol¹³ und Cevdet Aykan¹⁴ zur erwarteten Freigabe des Schwangerschaftsabbruches referierte, kamen in der nationalkonservativen Tageszeitung »Tercüman«¹⁵ zahlreiche Gegner der Initiative für die Freigabe des Schwangerschaftsabbruches¹⁶ zu Wort. Ein wesentlicher Unterschied im Vergleich zur Diskussion im Vorfeld der Verabschiedung des »Gesetzes über Bevölkerungsplanung« von 1965,¹⁷ aber auch der Diskussion der Initiativen zur Freigabe des Schwangerschaftsabbruches im Jahre 1979¹⁸ war die Tatsache, daß die vom Nationalen Sicherheitsrat eingesetzte Regierung, die nicht auf Wählerstimmen Rücksicht nehmen muß, weder die Argumente der Vertreter eines türkisch-rassistisch gefärbten Nationalismus, noch die Argumente der Vertreter eines islamisch-religiös gefärbten Nationalismus berücksichtigen mußte. Die Diskussion über das Thema Freigabe des Schwangerschaftsabbruches verstummte angesichts des fehlenden Widerhalls bei der Regierung auch recht schnell. Und wäre das neue Gesetz über Bevölkerungsplanung, das neben allgemein bevölkerungsplanerischen Fragen auch die Freigabe des Schwangerschaftsabbruches unter bestimmten Bedingungen regelt, am 24. Mai 1983 nicht im Staatsanzeiger veröffentlicht worden, wäre über das Thema wahrscheinlich vor der Rückkehr der Türkei zur Demokratie und

10 »Kürtaj dosyase«, 15.–17. 8. 1982.

11 So z. B. die Professoren für Geburtshilfe und Gynäkologie Turgay Atasü (Interview in »Hürriyet«, 16. 8. 1982), Yalçın Eğeci und Servet Güvener von den med. Fak. Cerrahpaşa und Çapa der Univ. Istanbul, den mit Bevölkerungsfragen befaßten Doz. Mustafa Erkal von der wirtschaftswiss. Fak. der Univ. Istanbul und den Juristen em. Prof. Hifzi Velidedeoğlu.

12 So z. B. Turgay Atasü: Schwangerschaftsabbruch nur als letztes Mittel! (»Hürriyet«, 16. 8. 1982). Die Begründung für diese Einschränkung nannte sie der Tagesztg. »Tercüman« (16. 8. 1982): »Wie soll das Gesundheitssystem, das schon bei den normalen Gesundheitsdiensten unzureichend ist, diese Aufgabe meistern?«. Ähnlich bereits am 12. 3. 1982 in der Tagesztg. »Bulvar Gazetesi«: »Abtreibung ist ein Verfahren. Zur Durchführung dieses Verfahrens bedarf es in unserem Land eines besonderen Ärztekaders. Berücksichtigt man den Ärztemangel in unserem Land, dann ist es klar, daß wir ein solches Ärztekader nicht aufbauen werden können.«

13 Gesundheitsminister im ersten Kabinett Erim (26. 3. 1971–3. 12. 1971).

14 Gesundheitsminister im zweiten Kabinett Erim (11. 12. 1971–19. 4. 1972).

15 15. 8. und 16. 8. 1982.

16 So der Abgeordnete der Beratenden Versammlung (BV) für Çanakkale, Mehmet Pamak (Tercüman, 15. 8. 1982: »Abtreibung verstößt gegen unser religiöses Empfinden. . . . Nachdemselbst im katholischen Italien die Angelegenheit der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt wurde, muß man dies auch in der Türkei tun und damit dem Volkswillen Rechnung tragen.«), die Abg. der BV für Muş, Nazmi Önder, und Kastamonu, Nurettin Aysan (Tercüman, 15. 8. 1982: »Man muß auch des Volkes Sitten, Bräuche, Gewohnheiten, Anschauungen und religiösen Überzeugungen beachten.«) und der Vorsitzende des »Vereines der Religionsdiener in Ankara«, Zeki Arıkan (Tercüman, 16. 8. 1982: »Bevölkerungsplanung ist nicht mit dem Messer, sondern durch Erziehung zu lösen. Hierbei kann man sich auf die bis in die entlegensten Winkel der Türkei verbreitete Religionsorganisation stützen.«).

17 Und 18 Vgl. dazu Otmir Oehring, op. cit., S. 353–357 und S. 368–369.

18 Gesetz Nr. 2872 vom 24. 5. 1983, veröffentlicht in Resmi Gazete (Staatsanzeiger) Nr. 18059 vom 27. 5. 1983.

der dann wieder relevanten Rücksichtnahme auf Wählerinteressen, wohl kaum mehr in der Presse berichtet worden.

2. Inhalt des »Gesetzes über Bevölkerungsplanung«¹⁹

2.1. Gesetzeszweck, Art. 1

Zweck des Gesetzes über Bevölkerungsplanung ist die Regelung der »Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Prinzipien der Bevölkerungsplanung, der Praxis der Beendigung von Schwangerschaften und der Sterilisation, den Fällen von Not-Eingriffen sowie der Bereitstellung, Herstellung und Zulassung empfängnisverhütender Medikamente und Mittel«. Über die in Art. 1 genannten Angelegenheiten hinaus, regelt das Gesetz auch den Fall einer Kastration.

2.2. Bevölkerungsplanung, Art. 2, Art. 3

Den einzelnen wird das Recht zugestanden, Kinder in der gewünschten Zahl und zur gewünschten Zeit haben zu können. Zur Gewährleistung der Erreichung dieses Zieles, das durch empfängnisverhütende Maßnahmen erreicht werden soll, hat der Staat die notwendigen Maßnahmen zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Bevölkerungsplanung und die einschlägigen Maßnahmen zu treffen. Die Beendigung der Schwangerschaft und die Sterilisation, die entsprechend ihrer Nennung in Art. 2 unter der Überschrift »Bevölkerungsplanung« als bevölkerungsplanerische Maßnahmen anzusehen sind, erfolgen unter der Aufsicht und Überwachung durch den Staat und sind, ebenso wie die Kastration, nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen erlaubt.

Die Information der Bevölkerung über die Notwendigkeit der Bevölkerungsplanung, die entsprechende Erziehung, Unterrichtung und die einschlägigen staatlichen Dienstleistungen werden entsprechend einer Verordnung, die vom Ministerium für Gesundheit und Soziale Fürsorge, sowie dem Verteidigungs- und dem Erziehungsministerium sowie dem Ministerium für Soziale Sicherheit erarbeitet wird, vom Ministerium für Gesundheit und Soziale Fürsorge gemeinsam mit staatlichen und caritativen Einrichtungen durchgeführt.

Das Ministerium für Gesundheit und Soziale Fürsorge kann eine Organisation gründen und Maßnahmen zur Bereit- bzw. Herstellung von Contraceptiva sowie zu deren kostenloser Verteilung bzw. deren Verkauf unter dem Herstellungspreis an Bedürftige treffen. Die Art der zu verwendenden Contraceptiva wird vom o. g. Ministerium, das auch für ihre Zulassung zur Herstellung bzw. zur Einfuhr zuständig ist, bestimmt. Nicht zugelassene Contraceptiva dürfen nicht verwendet werden.

Ärzte, Krankenschwestern und Hebammen sind bei der Anwendung von Contraceptiva nur an die Bedingungen einer Verordnung gebunden, die das o. g. Ministerium noch erlassen wird.

2.3. Sterilisation und Kastration, Art. 4

Eine Sterilisation kann bei Nichtvorliegen medizinischer Bedenken auf Wunsch einer volljährigen Person durchgeführt werden. Machen medizinische Erfordernisse im Verlauf der Sterilisation eine Kastration erforderlich, kann diese durchgeführt werden.

2.4. Beendigung der Schwangerschaft, Art. 5, Art. 6

Bis zum Ende der zehnten Schwangerschaftswoche kann bei Nichtvorliegen medizinischer Bedenken auf Wunsch der Schwangeren die Beendigung der Schwangerschaft vorgenommen werden. Bedingung ist die Einwilligung der Schwangeren, bei Minderjährigen ihre schriftliche Einwilligung und die Zustimmung des Vormundes, bei Personen, die unter Amtsvormundschaft stehen und weder mündig noch urteilsfähig sind, die Einwilligung der unmündigen Person und ihres Vormundes sowie die Erteilung der Zustimmung durch das Gericht. Ist die Schwangere, deren Schwangerschaft beendet werden soll, verheiratet, ist auch die Einwilligung des Ehegatten erforderlich.

Die erforderlichen Einwilligungen und Zustimmungen müssen nicht vorliegen, soweit es sich bei der Beendigung der Schwangerschaft um einen medizinisch bedingten Not-Eingriff handelt.

Nach dem Ende der zehnten Schwangerschaftswoche kann eine Beendigung der Schwangerschaft nur durchgeführt werden, sofern das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren bedroht sind oder das zu gebärende Kind oder seine Abkömmlinge schwere Mißbildungen haben würden. Erforderlich sind in diesem Fall Gutachten des Facharztes für Geburtshilfe und Gynäkologie und eines Facharztes einer anderen einschlägigen Fachrichtung.

2.5. Strafbestimmungen, Art. 7, Art. 8

Wer andere als die vom o. g. Ministerium zugelassenen Contraceptiva herstellt, verkauft oder sonstwie verteilt, wird mit Gefängnis von sieben Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 30 000 bis 150 000 Lira bestraft. Propaganda und Reklame für die vom o. g. Ministerium zugelassenen Contraceptiva erfolgt gemäß Art. 13 des Arzneimittelgesetzes Nr. 1262. Verstöße hiergegen werden mit Gefängnis von einem bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 7 500 bis 30 000 Lira bestraft.

Art. 8 des Gesetzes über Bevölkerungsplanung enthält Strafbestimmungen, die die Fälle der Anwendung nicht zugelassener Contraceptiva durch Ärzte, Krankenschwestern und Hebammen betreffen.

2.6. Geänderte Gesetzesvorschriften, Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 12

Entsprechend der Neuregelung der Vorschriften über die Beendigung der Schwangerschaft, die Sterilisation und die Kastration, sind die Überschrift des vierten Abschnittes

des neunten Kapitels im zweiten Buch des TStGB Nr. 765 vom 1. 3. 1926, sowie dessen Art. 468, Art. 469 Abs. 1, Art. 471 geändert worden.

2.7. Aufgehobene Gesetze und Vorschriften, Art. 13

Aufgehoben wurden das »Gesetz über Bevölkerungsplanung Nr. 557 vom 1. 4. 1965 und Art. 472 Abs. 2 des TStGB Nr. 765 vom 1. 3. 1926.

3. Schlußbemerkung

Gleichwohl das neue Gesetz über Bevölkerungsplanung die Beendigung der Schwangerschaft bis zum Ende der zehnten Schwangerschaftswoche erlaubt, lassen die Bedingungen, an die die Beendigung der Schwangerschaft gebunden ist, vor allem die erforderliche Einwilligung des Ehemannes, die im religiösen Milieu der unterprivilegierten Bevölkerungsschichten wohl nur selten zu erwirken sein wird, erwarten, daß auch weiterhin zahlreiche Frauen – vor allem aus den genannten Bevölkerungsschichten – weiterhin rechtswidrige und unsachgemäße Abtreibungen vornehmen oder an sich vornehmen lassen werden. Falls Schwangerschaftsabbrüche in diesen Fällen nicht als Not-Eingriffe deklariert und damit legalisiert werden sollten (vgl. Art. 5 BevPlanG '83), was auch bisher nicht gerade selten geschehen sein soll, wird das neue Gesetz über Bevölkerungsplanung zumindest in diesem Punkt sein Ziel, unsachgemäße und rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern und damit die Zahl der an diesen »Eingriffen« sterbenden Frauen zu senken, nicht erreichen. Ein weiteres Ziel des Gesetzes, die Einführung der Freigabe der Beendigung von Schwangerschaften als bevölkerungsplanerische Maßnahme (vgl. Art. 2 BevPlanG '83), kann eigentlich nur als Eingeständnis des Gesetzgebers, auf dem Gebiet der präventiven Bevölkerungsplanung bislang versagt zu haben, verstanden werden.

Die Freigabe der Sterilisation schließlich zeigt, daß sich die Türkische Republik mit diesem neuen Gesetz über Bevölkerungsplanung rechtspolitisch von den letzten Resten eines strafrechtlich sanktionierten Bevölkerungsschutzes, der ursprünglich einzig die Förderung des Bevölkerungswachstums zum Ziel gehabt hat, getrennt hat.

4. Wortlaut des »Gesetzes über Bevölkerungsplanung«

Gesetz Nr. 2872 vom 24. 5. 1983, Resmî Gazete Nr. 18 059 vom 27. 5. 1983

Zweck

Artikel 1 – Der Zweck dieses Gesetzes ist es, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Prinzipien der Bevölkerungsplanung, der Praxis der Beendigung von Schwangerschaften und der Sterilisation, den Fällen von Notfall-Eingriffen sowie der Bereitstellung, Herstellung und Zulassung empfängnisverhütender Medikamente und Mittel zu regeln.

Bevölkerungsplanung

Artikel 2 – Bevölkerungsplanung heißt, daß die einzelnen Kinder in der von ihnen gewünschten Zahl und zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt haben können.

Der Staat ergreift die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Unterrichtung über Bevölkerungsplanung und ihre Anwendung. Bevölkerungsplanung wird durch empfängnisverhütende Mittel sichergestellt.

Die Beendigung der Schwangerschaft und die Sterilisation erfolgt unter der Aufsicht und der Überwachung des Staates.

Außer in den von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen dürfen eine Schwangerschaft nicht beendet und Sterilisationen oder Kastrationen nicht vorgenommen werden.

Erziehung und Unterricht über Bevölkerungsplanung und Dienstleistungen zum Zwecke ihrer Durchführung.

Artikel 3 – Die Information der Bevölkerung über die Notwendigkeit der Bevölkerungsplanung, die entsprechende Erziehung, Unterrichtung und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihrer Durchführung werden entsprechend den Vorschriften einer Verordnung, die koordiniert vom Ministerium für Gesundheit und Soziale Fürsorge, gemeinsam von den Ministerien für Nationale Verteidigung, Nationale Erziehung und Soziale Sicherheit erarbeitet und auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates in Kraft gesetzt wird, vom Ministerium für Gesundheit und Soziale Fürsorge in Zusammenarbeit mit den Universitäten, der Rundfunk-Fernseh-Anstalt der Türkei sowie den Anstalten der Sozialen Sicherheit, sämtlichen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, den Berufsverbänden mit der Eigenschaft öffentlicher Körperschaften und caritativen Organisationen durchgeführt.

Das Ministerium für Gesundheit und Soziale Fürsorge ist zu diesem Zwecke ermächtigt, eine besondere Organisation zu schaffen und Maßnahmen zu ergreifen, um empfängnisverhütende Medikamente und Mittel bereit- oder herzustellen bzw. bereit- oder herstellen zu lassen, diese Medikamente oder Mittel an Bedürftige kostenlos zu verteilen oder verteilen zu lassen oder zu einem unter dem Herstellungspreis liegenden Preis verkaufen zu lassen. Die Herstellung von Medikamenten und Mitteln oder ihre Einfuhr in die Türkei ist an die Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheit und Soziale Fürsorge gebunden.

Die Art der für die Bevölkerungsplanung zu verwendenden empfängnisverhütenden Medikamente und Mittel wird vom Ministerium für Gesundheit und Soziale Fürsorge unter Verwendung eines schriftlichen Gutachtens einer Kommission, der auch an medizinischen Fakultäten lehrende Personen angehören, bestimmt. Medikamente und Mittel, die nicht auf diese Art und Weise vom Ministerium für Gesundheit und Soziale Fürsorge zugelassen worden sind, dürfen in keiner Abteilung, keiner Einrichtung und keiner Institution – medizinische Fakultäten der Universitäten eingeschlossen – an Menschen angewandt werden.

Die Einrichtung der Kommission und ihre Tätigkeit, die Methoden der Empfängnisverhütung und die Prinzipien und Verfahren der Ausbildung und Dienstverpflichtung der Ärzte, Krankenschwestern und Hebammen zum Zwecke ihrer Durchführung sowie die

Eigenschaften, die die Durchführungsbefugnis bestimmen, werden durch eine Verordnung geregelt, die das Ministerium für Gesundheit und Soziale Fürsorge erlassen wird. Ärzte, Krankenschwestern und Hebammen wenden empfängnisverhütende Mittel entsprechend den in dieser Verordnung genannten Bedingungen an, ohne dabei an Bedingungen besonderer Gesetze gebunden zu sein.

Sterilisation und Kastration

Artikel 4 – Sterilisation ist derjenige Eingriff, der die Zeugungsfähigkeit des Mannes oder der Frau unterbindet, ohne die Befriedigung ihrer geschlechtlichen Bedürfnisse auszuschließen.

Die Sterilisations-Operation wird, sofern keine medizinischen Bedenken bestehen, auf Wunsch der volljährigen Person vorgenommen.

In den Fällen, in denen medizinische Erfordernisse im Verlauf der Operation eine Kastration erforderlich machen, kann ohne Vorliegen der Einwilligung der (betroffenen) Person eine Kastrations-Operation vorgenommen werden.

Beendigung der Schwangerschaft

Artikel 5 – Bis zum Ende der zehnten Schwangerschaftswoche wird, sofern keine medizinischen Bedenken bestehen, auf Wunsch eine Gebärmutterausschabung vorgenommen. Wenn die Dauer der Schwangerschaft mehr als zehn Wochen beträgt, kann die Ausschabung nur in den Fällen in denen die Schwangerschaft das Leben der Mutter bedroht oder bedrohen wird oder das zu gebärende Kind und seine Abkömmlinge schwere Mißbildungen haben würden, auf Grund begründeter und auf objektiven Symptomen beruhender Gutachten des Arztes für Geburtsmedizin und Frauenheilkunde und des Spezialisten der einschlägigen Fachrichtung vorgenommen werden.

In denjenigen Fällen, in denen ohne sofortigen Eingriff das Leben oder ein lebensnotwendiges Organ bedroht ist, nimmt der fachkundige Arzt, der die Feststellung macht, den notwendigen Eingriff vor und führt die Gebärmutter-Ausschabung durch.

Der Arzt muß jedoch den Namen der Frau bei der der Eingriff vorgenommen wird, den Eingriff und seine Gründe vor der Vornahme des Eingriffs oder sofern dies nicht möglich ist, spätestens innerhalb von 24 Stunden in den Landkreisen (ilce) der Direktion für Gesundheit und Soziale Fürsorge und in den Regierungsbezirken (il) den Gesundheitsbüros der Regierung zur Kenntnis bringen.

In welchen Gründen ein Notfall vorliegt und die Form und die Art des anzufertigenden Berichtes und die Form sowie die Grundsätze, die für das Ausfüllenlassen des Einwilligungsdokumentes, das von denjenigen, die der Gebärmutterausschabung zustimmen, gefordert werden wird, der Ort an denen sie durchgeführt wird, die für diese erforderlichen hygienischen und sonstigen Voraussetzungen und die Umstände der Überwachung und Aufsicht über diese Orte werden sich aus einer Verordnung ergeben, die erlassen werden wird.

Zustimmung zur Beendigung der Schwangerschaft

Artikel 6 – Der in Artikel 5 genannte Eingriff ist an die Einwilligung der schwangeren Frau, bei Minderjährigen an die schriftliche Einwilligung der Minderjährigen sowie die Zustimmung des Vormundes, bei Personen, die unter Vormundschaft von Amts wegen stehen und weder mündig noch urteilsfähig sind, an die Einwilligung der unmündigen Person und des Vormundes sowie die Erteilung der Zustimmung durch das Gericht gebunden.

Sofern die in Artikel 4 Absatz 2 und in Artikel 5 Absatz 1 genannten Personen, von denen dort eine Einwilligung gefordert wird, verheiratet sind, ist für die Sterilisation und die Gebärmutter-Ausschabung auch die Einwilligung des Ehegatten erforderlich.

In denjenigen Fällen, in denen ein unverzüglicher Eingriff angezeigt ist und ohne diesen das Leben oder ein lebensnotwendiges Organ in Gefahr ist und die Zeit zur Einholung der Zustimmung seitens des Vormundes oder des Gerichtes fehlt, ist diese Zustimmung nicht Bedingung.

Zuwerhandlung gegen die Vorschriften über die Herstellung von (empfangnisverhütenden) Medikamenten und Mitteln (und) die (diesbezügliche) Reklame und Propaganda

Artikel 7 – Wer empfangnisverhütende Medikamente oder Mittel, die das Ministerium für Gesundheit und Soziale Fürsorge nicht gemäß Art. 3 dieses Gesetzes zugelassen hat, im Lande produziert oder auf irgendeine Weise verteilt, zu kommerziellen Zwecken in das Land einführt oder zu diesem Zwecke bereithält, wird mit Gefängnis von sieben Monaten bis zu zwei Jahren und einer schweren Geldstrafe von 30 000 bis 150 000 Lira bestraft; Fabriken werden geschlossen, Medikamente und Mittel beschlagnahmt. Reklame und Propaganda für die gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes vom Ministerium für Gesundheit und Soziale Fürsorge zugelassenen empfangnisverhütenden Medikamente und Mittel werden gemäß Art. 13 des Gesetzes 1262 gemacht. Wer dagegen verstößt wird mit Gefängnis von einem bis zu sechs Monaten und einer schweren Geldstrafe von 7 500 bis 30 000 Lira bestraft.

Anwendung nicht-zugelassener Medikamente und Mittel

Artikel 8 – Personen und Bedienstete von Institutionen, die gegen Art. 3 Abs. 3 dieses Gesetzes verstoßen, werden, sofern ihre Handlungen keine schwerere Strafe erfordern nach Artikel 456 des Türkischen Strafgesetzbuches bestraft. Selbst wenn die Handlung unter Art. 456 Abs. 4 fällt, wird sie von Amts wegen verfolgt.

Diejenigen, die gegen Art. 3 Abs. 4 und 5 sowie gegen die Vorschriften der Artikel 5 und 6 verstoßen, werden, sofern ihre Handlungen eine schwerere Strafe erfordern, mit einer schweren Geldstrafe von mindestens 50 000 Lira bestraft.

Geänderte Gesetzesvorschriften

Artikel 9 – Die Überschrift des vierten Abschnittes des neunten Kapitels im zweiten Buch des TStGB Nr. 765 vom 1. 3. 1926 und Artikel 468 TStGB wurden wie folgt geändert:

»Strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Selbst- und Fremdbtreibung«

Artikel 468 – Wer einer Frau ohne ihre Einwilligung die Leibesfrucht abtreibt, wird mit Zuchthaus von sieben bis zu zwölf Jahren bestraft.

Wer einer Frau nach der zehnten Schwangerschaftswoche ohne Vorliegen medizinischer Gründe mit ihrer Einwilligung die Leibesfrucht abtreibt wird mit Gefängnis von zwei bis zu sieben Jahren bestraft. Die Frau, die in die Abtreibung ihrer Leibesfrucht einwilligt erhält die selbe Strafe.

Sofern die im ersten Absatz beschriebene strafbare Handlung zum Tod der Frau geführt hat, wird der Täter mit Zuchthaus von 15 bis 20 Jahren, und wenn sie zu einem körperlichen Schaden führt mit Zuchthaus von acht bis 12 Jahren bestraft.

Sofern die im zweiten Absatz beschriebene strafbare Handlung zum Tod der Frau geführt hat, wird der Täter mit Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zu einem körperlichen Schaden geführt hat mit Zuchthaus von drei bis acht Jahren bestraft.

Wer an einer Frau, die für schwanger gehalten wird, ohne ihre Einwilligung zum Zwecke der Abtreibung Handlungen vornimmt, wird, soweit die Tat den Tod der Frau oder einen körperlichen Schaden verursacht, nach Art. 452 und 456 bestraft.

Artikel 10 – Artikel 469 Abs. 1 des TStGB Nr. 765 vom 1. 3. 1926 wurde wie folgt geändert:

Eine Frau, die nach der zehnten Schwangerschaftswoche aus freiem Willen ihre Leibesfrucht abtötet, wird mit Gefängnis von einem bis zu vier Jahren bestraft.

Artikel 11 – Artikel 470 des TStGB Nr. 765 vom 1. 3. 1926 wurde wie folgt geändert:

Sofern jemand, der nicht zur Vornahme von Gebärmutter-Ausschabungen befugt ist, nach der zehnten Schwangerschaftswoche an einer Frau mit deren Einwilligung eine Abtreibung vorgenommen hat, wird er mit Zuchthaus von zwei bis vier Jahren bestraft. Sofern die strafbare Handlung zum Tod der Frau oder einem körperlichen Schaden geführt hat, wird der Täter zusätzlich nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 452 und 456 bestraft.

Sofern jemand, der nicht zur Vornahme von Gebärmutter-Ausschabungen befugt ist, strafbare Handlungen vornimmt, die in Art. 468 Abs. 1, 2, 3, 4 beschrieben sind, wird die Strafe um ein Drittel erhöht.

Sofern jemand, der nicht zur Vornahme von Gebärmutter-Ausschabungen befugt ist, einer Frau, die für schwanger gehalten wird zur Abtreibung Medikamente, Mittel verschafft oder an einer Frau, die für schwanger gehalten wird, zum Zwecke der Abtreibung ohne ihre Einwilligung bestimmte Handlungen vornimmt, wird er, soweit die Tat den Tod der Frau oder einen körperlichen Schaden verursacht, nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 452 und 456 TStGB bestraft.

Artikel 12 – Artikel 471 des TStGB Nr. 765 vom 1. 3. 1926 wurde wie folgt geändert:

Wer an einem Mann oder einer Frau ohne (dessen/deren) Einwilligung eine Sterilisation vornimmt wird mit Gefängnis von zwei bis fünf Jahren bestraft. Sofern die strafbare

Handlung den Tod des Mannes oder der Frau oder einen körperlichen Schaden verursacht, wird nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 452 und 456 TStGB bestraft. Sofern diese strafbare Handlung von jemandem ausgeführt wird, der nicht zur Durchführung einer Sterilisations-Operation befugt ist, wird die Strafe um ein Drittel erhöht. Sofern jemand, der nicht zur Durchführung einer Sterilisations-Operation befugt ist, mit Einwilligung der (betroffenen) Person die Sterilisations-Operation durchführt, wird er mit Gefängnis von einem bis zu drei Jahren bestraft. Sofern die strafbare Handlung den Tod der (betroffenen) Person oder einen körperlichen Schaden verursacht hat, wird der Täter zusätzlich nach Maßgabe der Art. 452 und 456 TStGB bestraft.

Aufgehobene Gesetze und Vorschriften

Artikel 13 – Das »Gesetz über Bevölkerungsplanung« Nr. 557 vom 1. 4. 1965 und Art. 472 Abs. 2 des TStGB Nr. 765 vom 1. 3. 1926 sind aufgehoben.

Übergangsartikel – Bis zum Inkrafttreten (entsprechender) Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes zu erlassen und in Kraft zu setzen sind, werden diejenigen Vorschriften der »Verordnung über die Beendigung der Schwangerschaft im Falle eines medizinischen Notfalles und die Durchführung der Sterilisation«, sowie die »Verordnung über die Bevölkerungsplanung« und die »Verordnung über die amtsinternen Erziehungstätigkeiten der Bevölkerungsplanungsgeneraldirektion«, die diesem Gesetz nicht zuwiderlaufen, nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über Bevölkerungsplanung Nr. 557 weiterhin angewandt.

Inkrafttreten

Artikel 14 – Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführung

Artikel 15 – Die Vorschriften dieses Gesetzes werden vom Ministerrat durchgeführt.